

Dokumentation

DIE GEHEIMEN ABKOMMEN ZUM ANTIKOMINTERNPAKT

Vorbemerkung des Herausgebers

Es müssen noch viele Bausteine gesammelt werden, bis eine gut fundierte Geschichte der Außenpolitik des Dritten Reiches geschrieben werden kann. Dies gilt ganz besonders für die Beziehungen Deutschlands zur Sowjetunion und Japan. In diesem Zusammenhang ist der Antikominternpakt von besonderer Bedeutung. Die in diesem Heft veröffentlichten Dokumente mögen die Bewertung des Abkommens im Rahmen der deutsch-sowjetischen und deutsch-japanischen Beziehungen erleichtern.

Am 25. November 1936 unterzeichneten Joachim von Ribbentrop für Deutschland und Kintomo Mushakoji für Japan in Berlin das „Abkommen gegen die Kommunistische Internationale“¹. Das Abkommen, am besten als Antikominternpakt bekannt, enthielt drei Artikel. Im ersten versprachen die zwei Mächte, „sich gegenseitig über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, über die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu beraten und diese in enger Zusammenarbeit durchzuführen“. Der zweite Artikel sah die Beteiligung dritter Staaten an diesen Abwehrmaßnahmen und am Abkommen selbst vor. Der letzte Artikel legte die Dauer des Abkommens auf fünf Jahre fest. Gleichzeitig wurde auch ein Zusatzprotokoll unterzeichnet, welches eine Zusammenarbeit der deutschen und japanischen Polizeibehörden und die Einsetzung einer Kommission zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit vorsah².

Seinerzeit kursierende Gerüchte, daß außer diesen veröffentlichten Vereinbarungen noch andere, geheime Abkommen unterzeichnet worden seien, wurden entschieden dementiert³. Es existierten aber eine ganze Reihe geheimer Vereinbarungen, von welchen bisher nur eine veröffentlicht worden ist. Dieses „Geheime Zusatzabkommen zum Abkommen gegen die Kommunistische Internationale“ wurde nach dem Krieg bekannt und ist hier als Dokument 1 wiedergegeben. Das geheime Zusatzabkommen verpflichtete die beiden Staaten, gegenseitig wohlwollende Neutralität zu bewahren, falls einer der beiden „Gegenstand eines nicht provozierten Angriffs oder einer nicht provozierten Angriffsdrohung“ durch die UdSSR werden sollte. Ferner kamen Deutschland und Japan überein, ohne vor-

¹ Der Text wurde im Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, Nr. 4 veröffentlicht. Wichtig für die Hintergründe und die Entstehung des Abkommens sind die Aussagen des damaligen japanischen Militärattachés Hiroshi Oshima in Prosecution Exhibits 477 und 478 des Internationalen Militärgerichtshofes für den Fernen Osten (IMT FE). Das dem Gericht zu dieser Frage vorgetragene Material ist im Urteil kurz zusammengefaßt (Judgement of the International Military Tribunal for the Far East, Teil B, Kap. IV, S. 785–89).

² Text im Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, Nr. 4.

³ Siehe, z. B., die Erklärung des japanischen Außenamtes in Foreign Relations of the United States: Japan, 1931–1941, II, S. 153 f.

herige Zustimmung keine politischen Verträge mit der Sowjetunion zu schließen, die nicht mit dem Geist des Abkommens in Einklang standen⁴.

Außer diesem geheimen Zusatzabkommen gehören noch weitere geheime Abkommen zum Antikominternpakt. Die Existenz einiger dieser Vereinbarungen ist in bisherigen Veröffentlichungen nur angedeutet worden⁵. Sie befassen sich mit drei Problemen: 1. Das geheime Zusatzabkommen und Japans Beziehungen zur Sowjetunion; 2. das geheime Zusatzabkommen und Deutschlands Beziehungen zur Sowjetunion; und 3. die Geheimhaltung der mit dem Antikominternpakt zusammenhängenden geheimen Vereinbarungen.

1. Das Geheime Zusatzabkommen und Japans Beziehungen zur Sowjetunion

Zur Zeit des Abschlusses des Antikominternpaktes befand sich Japan gerade in Verhandlungen mit der Sowjetunion über die Fischereifrage. Auch andere praktische Fragen wurden von Zeit zu Zeit zwischen den beiden Ländern besprochen. Japan wollte sich deshalb freie Hand bewahren, laufende Fischerei- und Grenzfragen durch Abkommen mit der UdSSR ohne vorherige Konsultation mit Deutschland zu lösen.⁶ Ein geheimer Notenwechsel vom 25. November 1936 stellte die deutsch-japanische Übereinstimmung in diesem Punkte fest. Die Noten wurden dem geheimen Zusatzprotokoll als Anhang I und II beigelegt. Die hier abgedruckten Versionen der Noten (Dokumente 2 und 3) sind für den Internationalen Militärgerichtshof in Tokio angefertigte englische Übersetzungen der japanischen Originale.

2. Das Geheime Zusatzabkommen und Deutschlands Beziehungen zur Sowjetunion

Ein besonders kompliziertes Problem war die Abstimmung des geheimen Zusatzabkommens auf die wichtigsten Verträge, die das deutsch-russische Verhältnis regelten, nämlich den Vertrag von Rapallo und den Berliner Vertrag. Der Berliner Vertrag, dessen erster Artikel den Vertrag von Rapallo als die „Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“ bezeichnete⁷, war durch ein am 5. Mai 1933 ratifiziertes Protokoll auf unbestimmte Frist mit einjähriger Kündigung, verlängert worden⁸. Da beide Ver-

⁴ Auf Grund dieser Vereinbarung legte Japan in Berlin einen Protest gegen den deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt ein. Deutscher Text der japanischen Note in IMT FE, Dokument 4050-B, Prosecution Exhibit 782. Staatssekretär Weizsäcker's Aufzeichnungen hierzu (St. S. Nr. 648 geheim vom 26. August 1939 und St. S. Nr. 734 vom 18. September 1939) sind zur Zeit nur in englischer Übersetzung zugänglich (United States, Department of State, Department of State Bulletin, XIV (1946), S. 1038f.).

⁵ Siehe Herbert Feis, *The Road to Pearl Harbor*, S. 25, Anm. 2; Erich Kordt, *Wahn und Wirklichkeit*, 2. Aufl., S. 85; Erich Kordt, *Nicht aus den Akten*, S. 155f.

⁶ Die Wichtigkeit dieses Problems für Japan wurde in der Sitzung des Kronrats (Privy Council) vom 25. November 1936, auf welcher der Antikominternpakt genehmigt wurde, ausdrücklich betont. Protokoll des Kronrats, IMT FE, Dokument 949-A, Prosecution Exhibit 485, S. 4f.

⁷ Text im Reichsgesetzblatt 1926, Teil II, Nr. 30.

⁸ Text in League of Nations Treaty Series, Bd. 157, S. 545 f.

träge also rechtlich noch bestanden, wurde ein Versuch gemacht, die Rückwirkungen des geheimen Zusatzabkommens auf sie klarzustellen. Dieser Versuch wurde in zwei Etappen unternommen.

In erster Linie erklärte Ribbentrop dem japanischen Botschafter, daß der Geist des geheimen Zusatzabkommens allein maßgebend für die zukünftige Politik Deutschlands gegenüber Sowjetrußland sein werde. Zweitens wurde ein besonderer geheimer Notenwechsel dem geheimen Zusatzabkommen als Anlage III und IV beigefügt (Dokumente 4 und 5).

Mushakoji übermittelte die Zusicherung Ribbentrops dem japanischen Außenminister, Hachiro Arita, telegraphisch am Tage der Paraphierung des Antikominternpaktes (Dokument 7b). Eine Abschrift des Telegramms wurde Ribbentrop überreicht (Dokument 7a) und von diesem schriftlich bestätigt (Dokument 8). Welchen Wert eine solche Erklärung wirklich hatte, ist wohl kaum festzustellen. In Japan aber wurde diese Erklärung als sehr wichtig angesehen — sie wurde im Untersuchungsbericht des Prüfungsausschusses des Kronrats als entscheidend für die Auslegung der sonst etwas unklaren Anlagen III und IV zitiert⁹.

Die Verträge von Rapallo und Berlin sind in den Anlagen III und IV ausdrücklich zitiert. Die hier als Dokumente 4 und 5 abgedruckten englischen Versionen sind die für den Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten angefertigten Übersetzungen der japanischen Originalfassungen. Diese Noten beweisen, wenn auch in verklausulierter Form, daß die deutsche Regierung (und daher auch die japanische) beide Verträge als noch bestehend anerkannte¹⁰. Ferner ist die Formulierung der Noten so unklar, daß sie ohne weiteres mehrere Deutungen zuläßt. Die Erklärung der deutschen Regierung kann etwa wie folgt interpretiert werden: Die Verträge von Rapallo und Berlin stehen in Einklang mit dem geheimen Zusatzabkommen, denn alle nicht mit dem Zusatzabkommen in Einklang stehenden Bestimmungen haben durch die obwaltenden Umständen ihre Wirksamkeit verloren. Kein Wunder, daß die Japaner dies als „etwas unklar“ ansahen¹¹.

⁹ „The Investigation Report on the conclusion of the Japan-German Anti-Comintern Pact by the Examination Committee of the Privy Council“, 20. November 1936. IMT FE, Dokument 954, Prosecution Exhibit 479, S. 21 f. (Englische Übersetzung des japanischen Originals aus den Akten des Kronrats.)

¹⁰ Interessant sind in diesem Zusammenhang die Hinweise auf den Berliner Vertrag in den Verhandlungen für den deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt von 1939. In einer Unterredung mit Molotow am 28. Juni 1939 erwähnte Graf von der Schulenburg, der deutsche Botschafter, daß der Berliner Vertrag noch in Kraft sei. Der in jenen Tagen in Berlin weilende Botschaftsrat von Tippelskirch riet nach Unterredungen mit Staatssekretär von Weizsäcker und Unterstaatssekretär Woermann brieflich von einer weiteren Berührung des Themas mit den Russen ab. Schulenburg an Ribbentrop, 29. Juni 1939, Das nationalsozialistische Deutschland und die Sowjetunion, 1939–1941, deutsche Ausgabe von E. M. Carroll und F. T. Epstein, Nr. 20, S. 29 f.; Schulenburg an Ribbentrop, 3. Juli 1939, ebenda, Nr. 22, S. 33; Tippelskirch an Schulenburg, 12. Juli 1939, ebenda, Nr. 23, S. 34 f.

¹¹ „The Investigation Report on the Conclusion of the Japan-German Anti-Comintern Pact by the Examination Committee of the Privy Council“, 20. November 1936. IMT FE, Dokument 954, Exhibit 479, S. 21.

Praktisch bedeuteten diese Noten, daß die deutsche Regierung unter Umständen das geheime Zusatzabkommen so auslegen konnte, wie sie wollte. Diese Deutung wird dadurch erhärtet, daß der erste Notenwechsel gleichfalls eine Abschwächung des Geheimabkommens zugunsten der Handlungsfreiheit Japans darstellte.

3. Die Geheimhaltung der geheimen Vereinbarungen

Um den geheimen Charakter der verschiedenen Abkommen zu wahren, wurde noch ein geheimes Protokoll unterschrieben, welches das Zusatzabkommen sowie die vier Anlagen als geheim bezeichnete (Dokument 6). Gleichzeitig verpflichteten sich Deutschland und Japan, andere Staaten über das geheime Zusatzabkommen nur nach vorheriger Konsultation zu informieren. So wurde z. B. Italien, als es dem Antikominternpakt im November 1937 beitrug, nicht mit den geheimen Abkommen vertraut gemacht¹².

Die Bedeutung der geheimen Abkommen zum Antikominternpakt liegt darin, daß sie eine Art Bündnis gegen die UdSSR darstellten, aber gleichzeitig dieses Bündnis durch verschiedene Vorbehalte in eine Freundschaftsbeteuerung ohne klare und entschiedene Verpflichtungen umwandelten. Diese „Selbstverstümmelung“ des Bündnisses ist für die späteren Beziehungen zwischen Deutschland und Japan und die Politik der beiden Mächte gegenüber der Sowjetunion von besonderer Bedeutung. Sie konnten, auf Grund des Antikominternpaktes und des geheimen Zusatzabkommens, eine gemeinsame Linie gegen die Sowjetunion verfolgen, konnten aber auch ihren eigenen Weg gehen und sich dabei auf die Reservate berufen. Andere Möglichkeiten standen ebenfalls offen. So muß z. B. der von Deutschland 1938–39 unternommene Versuch, den Antikominternpakt in ein nicht nur gegen die Sowjetunion, sondern auch gegen die Westmächte gerichtetes Bündnis umzuwandeln — ein Versuch, der später im Dreimächtepakt verwirklicht wurde —, in diesem Lichte betrachtet werden. Das in den geheimen Abkommen zutage tretende Durcheinander der außenpolitischen Richtungen spiegelte auch die in der deutschen und japanischen Außenpolitik jener Jahre herrschende Verwirrung wider. Ribbentrop selbst kennzeichnete dieses Durcheinander in unfreiwilliger Weise, als er Stalin zur Zeit der Unterschreibung des Nichtangriffspaktes in Moskau den seinerzeit in Berlin kursierenden Witz erzählte: „Stalin würde auch selbst dem Antikominternpakt beitreten“¹³.

Gerhard L. Weinberg

¹² Feis, a. a. O., S. 26, Anm. 5. Das Datum ist in Feis durch Druckfehler als 1936 gegeben. Siehe auch die Eintragungen für Oktober und November 1937 in Galeazzo Ciano, Tagebücher, 1937/38; Hassell an Neurath, 20. Oktober 1937, Akten zur Deutschen auswärtigen Politik, 1918–1945, Serie D, Bd. I, Nr. 10, S. 14–16; Protokoll, 6. November 1937, ebenda, Nr. 17, S. 22 f.

¹³ Aufzeichnung des VLR Hencke, 24. August 1959, Das nationalsozialistische Deutschland und die Sowjetunion, 1959–1941, Nr. 53, S. 83.

Dokument 1

Geheimes Zusatzabkommen zum Abkommen gegen die Kommunistische Internationale¹

Die Regierung des Deutschen Reiches und die Kaiserlich-Japanische Regierung
In der Erkenntnis, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken an der Verwirklichung des Zieles der Kommunistischen Internationale arbeitet und für diesen Zweck ihre Armee einsetzen will,

In der Überzeugung, daß diese Tatsache nicht nur den Bestand der Hohen Vertragsschließenden Staaten, sondern den Weltfrieden überhaupt in ernstester Weise bedroht,
Sind zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in folgendem übereingekommen:

Artikel I

Sollte einer der Hohen Vertragsschließenden Staaten Gegenstand eines nicht provozierten Angriffs oder einer nicht provozierten Angriffsdrohung durch die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken werden, so verpflichtet sich der andere Hohe Vertragsschließende Staat, keinerlei Maßnahmen zu treffen, die in ihrer Wirkung die Lage der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken zu entlasten geeignet sein würden.

Sollte der in Absatz 1 bezeichnete Fall eintreten, so werden sich die Hohen Vertragsschließenden Staaten sofort darüber beraten, welche Maßnahmen sie zur Wahrung der gemeinsamen Interessen ergreifen werden.

Artikel II

Die Hohen Vertragsschließenden Staaten werden während der Dauer dieses Abkommens ohne gegenseitige Zustimmung mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken keinerlei politische Verträge schließen, die mit dem Geiste dieses Abkommens nicht übereinstimmen.

Artikel III

Für dieses Abkommen gelten sowohl der deutsche wie auch der japanische Text als Urschrift. Es tritt gleichzeitig mit dem am heutigen Tage unterzeichneten Abkommen gegen die Kommunistische Internationale in Kraft und hat die gleiche Geltungsdauer².

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung

zu BERLIN, den 25ten November 1936,

d. h. den 25ten November des 11ten Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop

Außerordentlicher und Bevollmächtigter
Botschafter des Deutschen Reiches

Vicomte Kintomo Mushakoji

Kaiserlich-Japanischer Außerordentlicher
und Bevollmächtigter Botschafter

¹ Text in Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, I, S. 600. Das dem Film Nr. 101 entstammende Dokument wurde nochmals in den Film Nr. 2871 („Politische Verträge, 1936–1945“) als Seite 564 569–570 aufgenommen.

² Die Geltungsdauer des Antikominternpaktes war fünf Jahre.

Dokument 2

Inclosure I³

Berlin, 25 November 11 Showa

Mr. Ambassador,

I have the honour to inform your Excellency, on the occasion of the signing today of the secret attached agreement to the Agreement against the Communist International, that the Japanese Government and the German Government are fully agreed on the following point:

The "political treaties" designated in Article II of the above secret attached agreement include neither fishery treaties nor treaties concerning concessions, nor treaties concerning border questions between Japan, Manchukuo and the Union of Soviet Socialist Republics and the like, which may be concluded between Japan and the Union of Soviet Socialist Republics.

I should be obliged to your Excellency if I could be assured of the assent of the German Government to the above interpretation.

At the same time I take the opportunity to renew the assurance of my highest esteem for your Excellency.

(Mushakoji)

**Imperial Japanese Ambassador
Extraordinary and Plenipotentiary**

To:

**His Excellency
The Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of the German Reich
Herr Joachim von Ribbentrop**

Dokument 3

Inclosure II⁴

Berlin, 25 November 1936.

Mr. Ambassador,

I have the honour to acknowledge the receipt of your Excellency's communication of today concerning the secret attached agreement to the Agreement against the Communist International, in which I was informed of the following:

"I have the honour to inform your Excellency, on the occasion of the signing today of the secret attached agreement to the Agreement against the Communist International, that the Japanese Government and the German Government are fully agreed on the following point:

"The 'political treaties' designated in Article II of the above secret attached agreement include neither fishery treaties nor treaties concerning concessions, nor treaties concerning border questions between Japan, Manchukuo and the Union of Soviet Socialist Republics and the like, which may be concluded between Japan and the Union of Soviet Socialist Republics."

I have the honour to inform your Excellency of the assent of the German Government to the above interpretation.

³ IMT FE, Dokument 1561 – G, Prosecution Exhibit 480.

⁴ IMT FE, Dokument 1561 – A, Prosecution Exhibit 480.

At the same time I take the opportunity to renew the assurance of my highest esteem for your Excellency.

(s) Joachim von Ribbentrop
Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of the German Reich

To
His Excellency
The Imperial Japanese Ambassador
Extraordinary and Plenipotentiary
Viscount Kintomo Mushakoji

Dokument 4

Inclosure III⁶

Berlin, 25 November 1936.

Mr. Ambassador,

I have the honour to inform your Excellency, on the occasion of the signing today of the secret attached agreement to the Agreement against the Communistic International, that the German Government does not regard the provisions of the existing political treaties between the German Reich and the Union of Soviet Socialist Republics – such as the Rapallo Treaty of 1922 and the Neutrality Treaty of 1926, in so far as they have not become null and void under the conditions existing at the time of the coming into effect of this Agreement – as being in contradiction to the spirit of this Agreement and the obligations arising from it.

At the same time I take the opportunity to renew the assurance of my highest esteem for your Excellency.

(s) Joachim von Ribbentrop
Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of the German Reich

To:
His Excellency
The Imperial Japanese Ambassador
Extraordinary and Plenipotentiary,
Viscount Kintomo Mushakoji

Dokument 5

Inclosure IV⁶

Berlin, 25 November 11 Showa

Mr. Ambassador,

I have the honour to acknowledge receipt of your Excellency's communication of today on the subject of the secret attached Agreement to the Agreement against the Communist International, signed today, in which I was informed of the following:

"I have the honour to inform your Excellency, on the occasion of the signing today of the secret attached Agreement to the Agreement against the Communistic International, that the German Government does not regard the provisions of the existing political treaties between the German Reich and the Union of Soviet Socialist Republics

⁶ IMT FE, Dokument 1561 – F, Prosecution Exhibit 480.

⁶ IMT FE, Dokument 1561 – C, Prosecution Exhibit 480.

— such as the Rapallo Treaty of 1922 and the Neutrality Treaty of 1926, in so far as they have not become null and void under the conditions existing at the time of the coming into effect of this Agreement — as being in contradiction to the spirit of this Agreement and the obligations arising from it.”

I have the honour to confirm to your Excellency, that my Government acknowledges this communication with sincere satisfaction.

At the same time I take the opportunity to renew the assurance of my highest esteem for your Excellency.

(Mushakoji)

Imperial Japanese Ambassador
Extraordinary and Plenipotentiary

To:

His Excellency
The Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of the German Reich
Herr Joachim von Ribbentrop

Dokument 6⁷

Agreement regarding secrecy of the “Secret Attached Agreement to the Agreement against the Communist International” and inclosures.

Agreement exists between the High Contracting States in considering the secret attached Agreement to the Agreement against the Communist International as well as Inclosures I to IV as secret.

If it would be at some time in the interest of the two High Contracting States to inform third states about the contents of the secret agreement, then such an information may only take place upon a mutual understanding.

Berlin, 25 Nov. 1936, i. e.
25 Nov. 11 Showa

(s) Joachim von Ribbentrop
Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of the German Reich
(s) Vicomte Kintomo Mushakoji
Imperial Japanese Ambassador
Extraordinary and Plenipotentiary

Dokument 7a⁸

Japanische Botschaft
Berlin

Berlin, den 25 Oktober 1936

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz mitzuteilen, daß ich heute zusammen mit der telegraphischen Mitteilung, daß am heutigen Tage die Paraphierung vollzogen worden ist, das beiliegende Telegramm an den Minister des Auswärtigen, Herrn Arita, geschickt habe.

⁷ IMT FE, Dokument 1561 – D, Prosecution Exhibit 480.

⁸ IMT FE, Dokument 4017 – C, Prosecution Exhibit 482. Das Original ist augenscheinlich den deutschen Archiven entnommen worden.

Zugleich benutze ich den Anlaß, um Ew. Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

(gez.) Mushakoji

An

Se. Exzellenz

Herrn Botschafter von Ribbentrop

(handschriftlicher Vermerk:) Pol I 479/37gRs

Dokument 7b*

Japanische Botschaft
Berlin

Der Botschafter in Berlin Vicomte Mushakoji
an Se. Exzellenz den Minister des Auswärtigen, Herrn Arita

Berlin, den 23 Oktober 1936

Bezüglich der Anlagen III und IV des geheimen Zusatzabkommens gegen die Kommunistische Internationale habe ich auf Grund meiner Verhandlung mit Herrn Botschafter von Ribbentrop die feste Überzeugung, daß der Geist des oben erwähnten Geheimabkommens allein maßgebend für die zukünftige Politik Deutschlands gegenüber der U.d.S.S.R. ist.

Ich habe Herrn Botschafter von Ribbentrop dieses Telegramm gezeigt und sein Einverständnis erhalten.

Mushakoji

(handschriftlicher Vermerk:) Pol I 479/37gRs

Dokument 8¹⁰

Berlin W8, 23.10.36

Wilhelmstraße 64

Der Außerordentliche und Bevollmächtigte
Botschafter des Deutschen Reiches

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz den Empfang des Schreibens vom 23.ds.Mts. zu bestätigen. Ich habe davon, sowie von dem Inhalt des in Abschrift beigefügten Telegramms an den Minister des Auswärtigen, Herrn Arita, Kenntnis genommen.

Zugleich benutze ich den Anlaß, um Ew. Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) v. Ribbentrop

An

Se. Exzellenz

den Kaiserlich-Japanischen

Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter

Herrn Vicomte Mushakoji

* IMT FE, Dokument 4017 – C, Prosecution Exhibit 482. Das Original ist augenscheinlich den deutschen Archiven entnommen worden.

¹⁰ IMT FE, Dokument 1561 – B, Prosecution Exhibit 480. Das Original ist augenscheinlich den japanischen Archiven entnommen worden.